



European IPR Helpdesk

Informationsblatt

Wie man „Background“ in Horizon 2020 definiert und verwaltet

Juli 2018¹

Einführung.....	2
1. Was bedeutet „Background“ in Horizon 2020.....	2
2. Überlegungen zum „Background“.....	5
2.1. Identifizierung von bereits vorhandenem Wissen.....	5
2.2. Formelle Anforderungen an die „Background“-Identifizierung.....	7
2.3. Zugriffsrechte zu „Background“.....	8
2.4. Beschränkungen des Zugangs und der Nutzung von „Background“.....	10
2.5. Folgen der Nichteinhaltung der Horizon 2020-Regeln.....	11
3. Identifizierung des „Background“.....	11
3.1. Innerhalb der CA.....	12
3.2. In einer separaten Vereinbarung.....	16
Nützliche Informationen.....	18

¹ Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

Einführung

EU-Forschungskoooperationsprojekte wie Horizon 2020 erfordern naturgemäß einen Informationsaustausch zwischen den Projektbeteiligten², da das Hauptprinzip dieser Projekte darin besteht, neues Wissen unter Nutzung des vorhandenen Wissens der einzelnen Partner zu entwickeln. Aus diesem Grund spielt das geistige Eigentum (IP) eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung von Horizon 2020-Projekten.

Die Definition des vorhandenen Wissens, d.h. des „Background“ der Partner, wirkt sich direkt auf die erfolgreiche Verwertung der Ergebnisse aus und ist einer der ersten Schritte im Bereich IP-Management, die in jedem Horizon 2020-Projekt unternommen werden sollten. Eine deskriptive Vereinbarung über „Background“, der innerhalb des Projektlebenszyklus verwendet wird (und/oder „Background“, der nicht verwendet wird), wird den Teilnehmern helfen, mögliche Streitigkeiten über Eigentumsfragen und Zugangsrechte zu „Background“ und Ergebnissen zu vermeiden.

Dieses Informationsblatt soll Informationen über das Management von „Background“ mit dem Schwerpunkt auf der Definition von „Background“ innerhalb von Horizon 2020-Projekten anhand verschiedener Beispiele liefern. Das von der Europäischen Kommission **veröffentlichte Horizon 2020 Annotated Model Grant Agreement (AGA)** wird zusammen mit der **DESCA 2020 Model Consortium Agreement**, dem am häufigsten verwendeten Konsortialvertragsmodell, als Referenz herangezogen.

1. Was bedeutet „Background“ in Horizon 2020

Bevor wir näher auf das Konzept und die Definition von „Background“ eingehen, ist es hilfreich, einen kurzen Überblick über die IP-Terminologie innerhalb Horizon 2020 zu geben, um eine Grundlage für die kommenden Abschnitte zu schaffen:

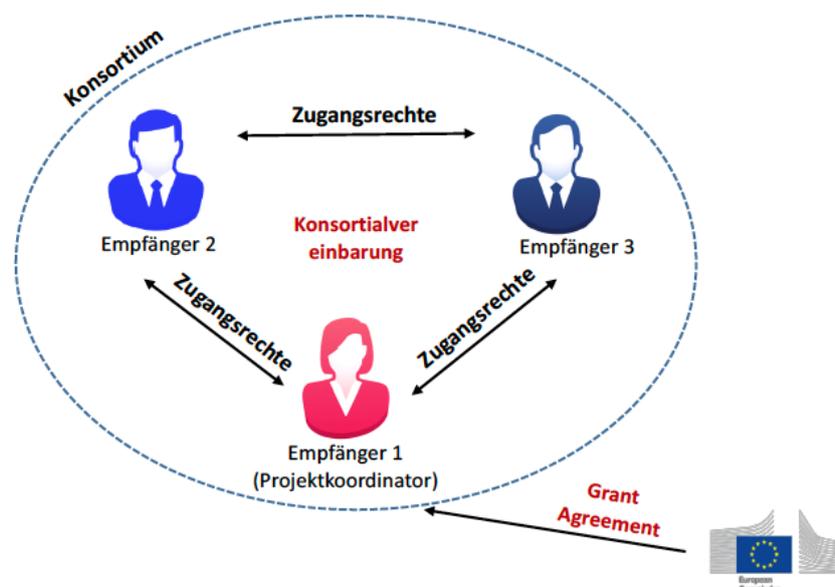
Grant Agreement (GA): Es handelt sich hierbei um einen Vertrag zwischen der Europäischen Union (vertreten durch die Europäische Kommission oder eine ihrer Agenturen) und den Begünstigten (vertreten durch den Koordinator), deren Projektantrag erfolgreich beschieden worden ist. Im Rahmen dieser Vereinbarung bekennen sich die Begünstigten zu einer Reihe von Rechten und Pflichten als Gegenleistung für die von der Kommission gewährten Mittel.

Begünstigte: Die juristischen Personen, mit Ausnahme der Europäischen Union, sind die Vertragsparteien des GA und bilden das Konsortium, welches das vergebene Projekt durchführt. Nach der Unterzeichnung der GA werden die Antragsteller zu Begünstigten der Förderung und sind an die Gesamtheit der in dem GA festgelegten Bedingungen gebunden.

² Der in diesem Dokument verwendete Begriff „Teilnehmer“ umfasst in der Regel Begünstigte und verbundene Dritte (und manchmal auch andere an der Maßnahme beteiligte Dritte).

Konsortialvereinbarung (CA): Dies ist eine interne Vereinbarung, die die Begünstigten untereinander für die Durchführung des Projekts abschließen. Die Vereinbarung ermöglicht es den Begünstigten, die detaillierten Verwaltungs- und Managementbestimmungen (d.h. die Aufteilung der Rollen hinsichtlich der Rechte und Pflichten) festzulegen, die für die Durchführung ihres Projekts erforderlich sind. Diese Vereinbarung darf den von dem GA festgelegten Bestimmungen oder den von der Kommission festgelegten Beteiligungsregeln (RfP) nicht widersprechen oder diese unwirksam machen. Die Europäische Union ist nicht Vertragspartei der CA.

Koordinator: Der Koordinator ist derjenige Begünstigte, der als zentrale Anlaufstelle für die Kommission fungiert und das Konsortium vor der Kommission vertritt. Das GA wird zwischen der Europäischen Union und dem Koordinator geschlossen.



Allgemeine Struktur der Horizon 2020-Projekte (veranschaulicht)

Was bedeutet „Background“?

Das AGA definiert „Background“ („bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“) als „alle Daten, Know-how oder Informationen – jeder Art und jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich Rechten wie Rechte des geistigen Eigentums - die:

(a) vor dem Beitritt eines Teilnehmers zu [einem Grant Agreement] dessen Eigentum sind, und

b) zur Durchführung der Maßnahme oder zur Nutzung der Ergebnisse der Maßnahme erforderlich sind“.

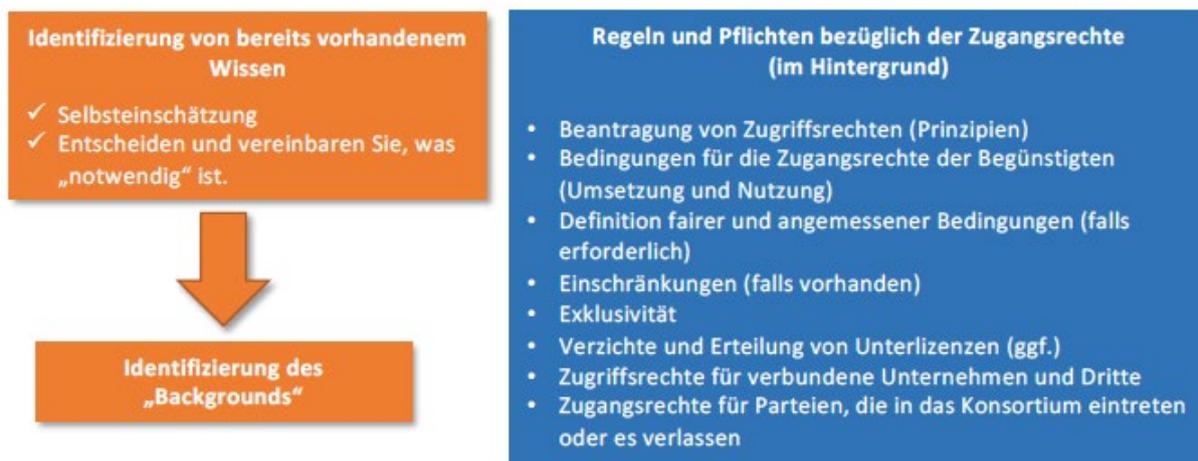
Daher kann „Background“ in Horizon 2020 in Form von Informationen, Erfindungen, Datenbanken, Sachwerten sowie IP-Rechten auftreten, die entweder im Besitz (gemeinsam oder alleinig) oder im Rahmen eines Vertrages, wie beispielsweise durch eine Lizenzvereinbarung oder ein *Material Transfer Agreement*, gehalten werden, bevor das Grant Agreement unterzeichnet wird. Sie erstreckt sich auch auf alle Beiträge, die von anderen Teilen der Organisation des Begünstigten gehalten werden (z.B. IP-Assets einer Universität, wenn die Physikinstitut dieser Universität einer der Begünstigten eines Konsortiums ist), die für die Durchführung der Maßnahme oder die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Es gibt zwei Hauptelemente, die bei der Auseinandersetzung mit dem „Background“ im Rahmen von Horizon 2020 zu berücksichtigen sind:

- **Identifizierung des „Background“ als solcher:** Auflistung der Vermögenswerte, die jede Partei dem Konsortium zur erfolgreichen Durchführung und Nutzung des Projekts zur Verfügung stellt. Dieser Schritt sollte nach einer „Selbsteinschätzung des vorhandenen Wissens“ und nach der Einigung mit den anderen Partnern über notwendige Beiträge zum Projekt erfolgen.
- **Regeln und Verpflichtungen für Zugangsrechte:** Obwohl sie intern innerhalb des Konsortiums verwaltet werden, gibt es Regeln und Verpflichtungen, die von der Europäischen Kommission für die Zugangsrechte zum „Background“ für eine reibungslose Fortsetzung des Projektlebenszyklus festgelegt wurden³⁴.

³ Weitere Informationen zu den Regeln und Pflichten bezüglich der Zugangsrechte zum „Background“ finden Sie in Abschnitt 2.3.

⁴ Die Europäische Kommission legt auch Regeln und Verpflichtungen für das Recht auf Zugang zu Ergebnissen (neue Kenntnisse und Schutzrechte) fest, das ein weiteres Kernelement des IP-Managements im Horizon 2020 ist. Da dies nicht in den Geltungsbereich dieses Informationsblätter fällt, können Sie für weitere Informationen zu diesen Regeln das European IPR Helpdesk Informationsblatt „[Plan zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen in Horizon 2020 \(PEDR\)](#)“ und den speziellen Leitfaden „[IP in Horizon 2020](#)“ einsehen.



Schlüsselemente für das Management des „Background“ von Horizon 2020

2. Überlegungen zum „Background“

In Horizon 2020 müssen die Begünstigten **schriftlich festlegen und vereinbaren**, was den **„Background“** für ihre Projekte bildet. Daher müssen die Antragsteller, bevor sie weitere Schritte unternehmen, diskutieren und sich über die folgenden Punkte einigen:

- die Identifizierung von bereits vorhandenem Wissen und die Entscheidung darüber, was zur Umsetzung des Projekts notwendig wird,
- die Form der Identifizierung von „Background“,
- den Umfang der Zugriffsrechte auf „Background“,
- die Beschränkungen der Weitergabe und der Nutzung ihres „Background“ (ggf.).



Obwohl es nicht verpflichtend ist, wird den Begünstigten dringend empfohlen, sich über den „Background“ zu einigen, der vor Unterzeichnung des Grant Agreement eingeführt werden soll.

2.1. Identifizierung von bereits vorhandenem Wissen

Kooperationsprojekte, wie z.B. die meisten F&E-Projekte in Horizon 2020, werden mit einer Gruppe von Partnern durchgeführt, die über spezifische Expertise in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich verfügen. Doch nicht alle Expertisen, d.h. bereits vorhandenes Wissen, gelten im Sinne von Horizon 2020 als „Background“, da es sich um Informationen handeln muss, die **nur für das Projekt relevant sind**.

Bevor eine Einigung mit den Partnern erzielt wird, sollte jeder Teilnehmer zunächst die Relevanz seines bereits vorhandenen Wissens bewerten (Selbsteinschätzung) und dann mit anderen Begünstigten über den Nutzen des bereits vorhandenen Wissens jedes Partners für die Durchführung des Projekts und die Erzielung von Ergebnissen diskutieren. Sobald darüber Einigkeit erzielt ist, kann das bereits vorhandene Wissen als „Background“ für das Projekt betrachtet werden.

Es kann für Antragsteller möglicherweise nicht ganz einfach sein, alle Informationen aufzulisten, die für das Projekt relevant sein könnten (oder auch solche, die keine Relevanz besitzen), bevor das Projekt beginnt. Beispielsweise kann es sich für Unternehmen mit einem großen IP-Portfolio als schwierig herausstellen, die relevanten immateriellen Vermögenswerte zu trennen, kleine Unternehmen können darüber im Unklaren sein, welche Vermögenswerte sie überhaupt besitzen. Daher kann die Durchführung einer sorgfältigen Überprüfung die IP-Assets (IP Due Diligence) in solchen Fällen eine große Hilfe sein.

Eine IP Due Diligence⁵ ist eine spezifische Art von IP-Audit, das sich auf die Identifizierung und Bewertung der bestehenden IP-Assets eines Unternehmens konzentriert. Vor den Verhandlungen mit zukünftigen Partnern können die Antragsteller eine solche Bewertung durchführen:

- **Auflistung der IP-Assets:** Erstellung eines IP-Inventars,
- **Identifizierung der Eigentümer an potenziellem „Background“-Assets:** Klärung der Eigentümer von IP-Assets. Es gibt mehrere Möglichkeiten in Bezug auf das Eigentumsregime des „Background“:
 - (i) der Eigentümer des Vermögenswertes kann der Begünstigte sein,
 - (ii) der Begünstigte kann einer der Miteigentümer sein⁶, oder
 - (iii) der Vermögenswert kann sich im Besitz eines Dritten befinden, aber der Begünstigte hat das Recht, den Vermögenswert zu nutzen (z.B. als Lizenznehmer)⁷,
- **Identifizierung von Nutzungsbeschränkungen (ggf.):** prüfen, ob es vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen⁸ für die Nutzung der IP-Assets gibt,
- **Bestimmung der Relevanz der Vermögenswerte:** entscheiden, welche „Background“-Assets für andere Begünstigte zur Erfüllung ihrer Projektaufgaben und bei der Nutzung ihrer eigenen Projektergebnisse „notwendig“ sind,
- **Überprüfung, ob IP-Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollte:** mögliche IP-Schutzmaßnahmen für die aufgeführten IP-Assets ergreifen.

⁵ Weitere Informationen zur IP Due Diligence und IP-Audit finden Sie in den European IPR Helpdesk Informationsblättern zu [„Bewertung des Wertes und der Risiken von immateriellen Vermögenswerten“](#) und [„IP Audit: Offenlegung des Potenzials Ihres Unternehmens“](#).

⁶ Wenn einer der Begünstigten ein IP-Asset einbringen möchte, das sich im gemeinsamen Besitz der anderen befindet, sollten sich die Miteigentümer auf die Bedingungen für die Nutzung des IP-Assets als „Background“ für das Projekt einigen (d.h. Bedingungen für die Nutzung des Miteigentums an IP-Assets für Forschungsaktivitäten - z.B. in einem Horizon 2020-Projekt - durch eine Vereinbarung über ein gemeinsames Eigentum).

⁷ In den Fällen, in denen der Begünstigte nicht Eigentümer des „Background“ ist, ist es notwendig, die Zustimmung des/der Eigentümer(s) einzuholen, dieses IP-Asset als „Background“ zu verwenden. Wenn der Lizenzvertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, kann ein separater Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterzeichnet werden (der den lizenzierten Vermögenswert als Hintergrund für das Projekt nutzt). In solchen Fällen müssen alle Bedingungen ausgehandelt werden, einschließlich der Frage, wer diesen Vermögenswert außer dem Lizenznehmer im Projekt nutzen darf (mit anderen Worten, hat der Lizenznehmer ein Recht auf Unterlizenzierung, um Zugangsrechte zu erteilen), Nutzungsbedingungen, Nutzungsdauer usw.

⁸ Siehe Abschnitt 2.4 dieses Informationsblatts.

Die folgende Tabelle zeigt verschiedene mögliche Schutzrechte des geistigen Eigentums für jedes IP-Asset:

IP-Asset	Geistiges Eigentum
Erfindungen	Patente ⁹ , Geschäftsgeheimnisse ¹⁰
Ästhetische Merkmale von Industriedesigns	Designs ¹¹
Unverwechselbare Zeichen, Marken	Handelsmarken ¹²
Know-how	Geschäftsgeheimnisse
Computerprogramme	Urheberrecht, Patente ¹³
Literarische, künstlerische und wissenschaftliche Werke	Urheberrecht

2.2. Formelle Anforderungen an die „Background“-Identifizierung

Gemäß den Regeln von Horizon 2020 müssen sich die Begünstigten **schriftlich** auf den „Background“ des Projekts einigen, die so genannte "Vereinbarung über den „Background“" („*agreement on the background*“). Die Regeln schreiben die Form der Vereinbarung nicht weiter vor, sofern sie zumindest schriftlich erfolgt.

Somit steht es den Antragstellern frei, die Art dieser schriftlichen Vereinbarung zu wählen, z.B. innerhalb der CA - in der Regel in einem Anhang - oder als separate Vereinbarung. Dies kann in Form einer Tabelle, einer Liste, die nur den eingeschlossenen „Background“ enthält (Positivliste), einer Liste mit sowohl eingeschlossenem als auch ausgeschlossenen „Background“ (Positiv-/Negativliste) oder einer Liste mit ausgeschlossenen „Background“ (Negativliste)¹⁴ geschehen. Beispiele sind in Abschnitt 3 aufgeführt.

⁹ In einigen Ländern sind Erfindungen auch als Gebrauchsmuster schutzfähig, auch „*Kleinpatente*“ oder „*Innovationspatente*“ genannt. Weitere Informationen zu Patenten finden Sie in den European IPR Helpdesk [Übersichten](#) zu Patenten.

¹⁰ Weitere Informationen zu Geschäftsgeheimnissen finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt zu „[Geschäftsgeheimnisse: Ein effizientes Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit](#)“.

¹¹ Weitere Informationen zu Geschmacksmustern finden Sie in den European IPR Helpdesk [Übersichten](#) zu Geschmacksmustern.

¹² Weitere Informationen zu Marken finden Sie in den European IPR Helpdesk [Übersichten](#) zu Marken.

¹³ In Europa ist Software in der Regel urheberrechtlich geschützt; Computerprogramme, die als „solche“ beansprucht werden, sind nicht patentierbar. Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zum Urheberrecht finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt zu „[Wichtige Hinweise zum Urheberrecht](#)“.

¹⁴ Weitere Informationen und Beispiele zur Definition des Hintergrunds finden Sie in Abschnitt 3 dieses Informationsblatt.

2.3. Zugriffsrechte zu „Background“

Der Begriff „Zugangsrechte“ bezeichnet Rechte zur Nutzung von Wissen unter den von den Begünstigten vereinbarten Bedingungen. In Hinblick auf den „Background“ in Horizon 2020 müssen die Begünstigten sicherstellen, dass der für den reibungslosen Ablauf des Projekts erforderliche „Background“ auch für andere Begünstigte des Projekts zugänglich ist.

In Horizon 2020 gibt es zwei Arten von Zugangsrechten für Begünstigte: (1) Zugangsrechte zu „Background“ und (2) Zugangsrechte zu den Ergebnissen.

Die Zugriffsrechte auf „Background“ müssen schriftlich beantragt werden („Request for Access“). Diese Anfrage kann z.B. in einer E-Mail, innerhalb der CA oder in einer separaten Vereinbarung (d.h. in der Vereinbarung zum „Background“) erfolgen, in der auch die unten genannten Bedingungen festgelegt werden.

Den anderen Begünstigten können für die Durchführungsphase des Projekts und für die Nutzungsphase Zugangsrechte zu „Background“ gewährt werden, da die Nutzung der Ergebnisse auch den Zugang zu „Background“ anderer Begünstigter erfordern kann.

2.3.1. Zugangsrechte für andere Begünstigte während der Durchführungsphase¹⁵

Die Begünstigten eines Horizon 2020-Projekts müssen den Zugang zu jeweiligem „Background“ **ohne Lizenzgebühren** gewähren, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben während des Projekts erforderlich ist. Es ist jedoch möglich, von dieser Regel abzuweichen, wenn:

- ein Begünstigter die anderen vor Unterzeichnung der GA darüber informiert, dass der Zugang zu seinem „Background“ rechtlichen Einschränkungen oder Beschränkungen unterliegt¹⁶ (z.B. eine ausschließliche Lizenz, die die Gewährung von Zugangsrechten an Dritte ausschließt), oder
- **andere Begünstigte** vereinbaren vor der Unterzeichnung der GA, dass die Zugangsrechte zu einem bestimmten „Background“-Asset nicht lizenzfrei sind. In diesem Fall müssen die Begünstigten die Methode zur Berechnung der Lizenzgebühren festlegen.

Vor dem Beitritt zur GA (oder unmittelbar, wenn ein zusätzlicher „Background“ vereinbart wird) müssen die Begünstigten andere über mögliche Einschränkungen oder Beschränkungen der Zugangsrechte zu „Background“ informieren und sich über die finanziellen Bedingungen einigen, wenn sie nicht wollen, dass die Zugangsrechte lizenzfrei sind.

¹⁵ Geregelt in Artikel 25.2 des Grant Agreement.

¹⁶ Siehe Abschnitt 2.4 dieses Informationsblatts.

2.3.2. Zugangsrechte für andere Begünstigte während der Nutzungsphase¹⁷

Die Begünstigten des Horizon 2020-Projekts müssen sich gegenseitig Zugang zu ihrem „Background“ verschaffen, was für die Nutzung ihrer eigenen Ergebnisse unter **fairen und angemessenen Bedingungen** erforderlich ist. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn ein Begünstigter die anderen vor Unterzeichnung der GA darüber informiert, dass der Zugang zu seinem „Background“ rechtlichen Einschränkungen oder Beschränkungen unterliegt¹⁸.

Es sei darauf hingewiesen, dass faire und angemessene Bedingungen auch lizenzfreie Nutzungen mit einschließen.

Zugangsanträge können bis zu einem Jahr nach Ablauf der Projektlaufzeit gestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Zusammenfassung der Regeln für den Zugang zum „Background“ im Horizon 2020		
	Umsetzung der Aufgaben	Nutzung der Ergebnisse
Standardregel	Lizenzfrei	Faire und angemessene Bedingungen (einschließlich lizenzfrei)
Abweichung von der Standardregel	Möglicherweise, <ol style="list-style-type: none"> a. wenn es rechtliche/vertragliche Beschränkungen gibt, die den Zugang anderer ausschließen, und dass die Begünstigten vor der Unterzeichnung des GA über sie informiert werden, oder b. wenn die finanziellen Bedingungen von den betreffenden Begünstigten vor der Unterzeichnung der GA vereinbart werden. 	Möglicherweise, wenn es rechtliche/vertragliche Beschränkungen gibt, die den Zugang Dritter ausschließen, und dass die Begünstigten vor der Unterzeichnung der GA über sie informiert werden.
Wie und wann Sie Zugang beantragen können	Schriftlich, bei Bedarf.	Schriftlich, bis zu einem Jahr nach Ablauf der Projektlaufzeit, sofern in der CA nichts anderes vereinbart ist.
Verzicht auf Zugangsrechte	Möglich, wenn vereinbart und schriftlich vereinbart.	

¹⁷ Geregelt in Artikel 25.3 des Grant Agreement.

¹⁸ Siehe Abschnitt 2.4 dieses Informationsblatts.

Unterlizenzierung von Zugriffsrechten

Nicht möglich (sofern nicht anders vereinbart).

2.3.3. Zugriffsrechte für verbundene Unternehmen und Dritte¹⁹

Im Rahmen von Horizon 2020 bezeichnet ein „verbundenes Unternehmen“ jede juristische Person, welche:

- unter direkter oder indirekter Kontrolle²⁰ eines Teilnehmers, oder
- unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Teilnehmer steht, oder
- einen Teilnehmer direkt oder indirekt kontrolliert.

Sofern in der CA nichts anderes vereinbart ist, müssen auch verbundenen Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land Zugangsrechte zu „Background“ gewährt werden, wenn dies für die Verwertung der Ergebnisse erforderlich ist, die von den Begünstigten, mit denen sie verbunden sind, erzielt wurden.

Die Zugangsrechte für verbundene Unternehmen sollten zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt werden.

In Ermangelung einer Klausel in der CA über Zugangsrechte für verbundene Unternehmen gelten die oben genannten Regeln der GA (d.h. Zugangsrechte werden verbundenen Unternehmen zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt, sofern es keine gesetzlichen oder vertraglichen Beschränkungen gibt²¹). Andererseits ist es den Begünstigten möglich, den verbundenen Unternehmen keinerlei Zugangsrechte einzuräumen, wenn dies in der CA deutlich erwähnt wird.

Zu den Zugangsrechten Dritter für den grenzüberschreitenden Zugang zu Forschungsinfrastrukturen stellt die AGA fest, dass der Zugangsanbieter den Nutzern gebührenfreien Zugang zu für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen „Background“ gewähren muss. Bei Einschränkungen oder Beschränkungen muss der Zugangsprovider die Nutzer so schnell wie möglich informieren.

2.4. Beschränkungen des Zugangs und der Nutzung von „Background“

Bei der Festlegung und Erörterung der Zugangsrechte zu „Background“ wird den Begünstigten dringend empfohlen, mögliche Einschränkungen zu prüfen, die eine gemeinsame Nutzung und Verwertung dieses „Background“ verhindern können. Diese Beschränkungen können aufgrund gesetzlicher Beschränkungen oder vertraglicher Verpflichtungen bestehen.

¹⁹ Regulierte gemäß Artikel 25.4 und 25.5 der Finanzhilfvereinbarung.

²⁰ Bitte lesen Sie Artikel 8 Absatz 2 der [Beteiligungsregeln für Horizon 2020](#), um mehr Informationen darüber zu erhalten, was als „Kontrolle“ gilt.

²¹ Siehe Abschnitt 2.4 dieses Informationsblatt.

So kann es z.B. nicht möglich sein, Zugangsrechte für bestimmten „Background“ zu gewähren, wenn dieser „Background“ Know-how für militärische Anwendungen betrifft, und die Nutzung dieser Informationen durch andere Begünstigte aus anderen Ländern durch die nationalen Behörden des Eigentümers des „Background“ eingeschränkt wird (d.h. rechtliche Einschränkung). Ebenso kann die Verwertung eines exklusiv lizenzierten Patents durch andere Begünstigte als den Lizenznehmer aufgrund vertraglicher Beschränkungen nicht möglich sein.

Die Begünstigten müssen diese Einschränkungen vorher (vor der Unterzeichnung der GA) überprüfen und sich gegenseitig informieren, da die Zugangsrechte zu „Background“ nach der Unterzeichnung der GA nicht mehr eingeschränkt werden können.

2.5. Folgen der Nichteinhaltung der Horizon 2020-Regeln

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem „Background“, so kann der Zuschuss in dem Maße gekürzt werden, wie schwerwiegend die Fehler, Unregelmäßigkeiten oder der Betrug, oder die sonstige Verletzung von Verpflichtungen sind. Eine solche Kürzung kann nach Beendigung der Teilnahme eines Begünstigten, zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder sogar auch nach der Zahlung des Restbetrags erfolgen.

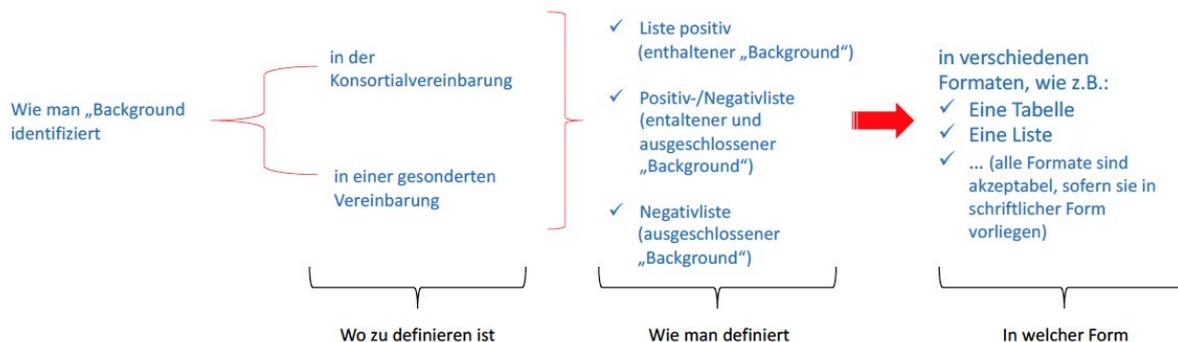
3. Identifizierung des „Background“

Da die Horizon 2020-Regeln die Teilnehmer verpflichten, den Projekt-„Background“ zu identifizieren und zu vereinbaren, wird den Antragstellern von Horizon 2020 dringend empfohlen, ihren „Background“ während der Verhandlungen zwischen den Konsortialpartnern zu identifizieren und ihre konsortiumsinternen Regelungen in ihre CA aufzunehmen²².

Die Identifizierung von „Background“ kann entweder innerhalb der CA oder in einer separaten Vereinbarung als Positivliste, Positiv-Negativ-Liste oder Negativliste in jedem Format erfolgen.

Den Teilnehmern wird dringend empfohlen, ihre „Background“-Listen auszufüllen, und sie nicht leer zu lassen, um keine Fehlinterpretationen zu verursachen, auch wenn keine Zugriffsrechte gewährt werden sollen. In einem solchen Fall wird den Teilnehmern empfohlen, in der CA deutlich zu erwähnen, dass *„keinem der Begünstigten Zugangsrechte für IP-Assets, die sich im Besitz von [Begünstigter-1] befinden, eingeräumt werden“*.

²² Weitere Informationen zur Gestaltung einer Konsortialvereinbarung finden Sie im European IPR Helpdesk für geistige Eigentumsrechte [„Ihr Leitfaden zu IP und Verträgen“](#).



Elemente zur Identifizierung von „Background“ (veranschaulicht)

3.1. Innerhalb der CA

Die Antragsteller können sich dafür entscheiden, „Background“ bezogene Aspekte in einem speziellen Abschnitt in der CA zu regeln (z.B. „Verpflichtungen von Parteien, die sich auf „Background“ beziehen“). **Dieser Identifizierungsprozess sollte nach der internen Bewertung des vorhandenen Wissens durchgeführt werden²³**, sobald die folgenden Punkte überprüft wurden:

- welche „Background“-Informationen in das Projekt einbezogen (oder davon ausgeschlossen) werden sollen,
- Klärung und Definition des Eigentümerschaft, und
- mögliche Einschränkungen für die Zugriffsrechte.

Als Beispiel kann eine Tabelle, die diese Punkte abdeckt, wie folgt erstellt und in die CA aufgenommen werden.

„Background“	Eigentümer des „Background“	Zugangsrechte - Besondere Einschränkungen und/oder Bedingungen für die Umsetzung (Artikel 25.2)	Zugangsrechte - Besondere Beschränkungen und/oder Bedingungen für die Nutzung (Artikel 25.3)
Nennen Sie den Hintergrund hier	Nennen Sie den/die Eigentümer oder Berechtigte des „Background“ (z.B. einen Lizenznehmer).	Geben Sie an, ob es für die Begünstigten während der Durchführungsphase Einschränkungen gibt (siehe 2.3.1).	Geben Sie an, ob es für die Begünstigten während der Nutzungsphase einige Einschränkungen gibt (siehe 2.3.2).

²³ Siehe Abschnitt 2.1.

Beispiel 1: Positivliste in einer Tabelle innerhalb der CA²⁴

Vor der Aufnahme der Tabelle in die CA sollte die Klausel über „enthaltener Background“ in der CA unter Bezugnahme auf die „Background“-Tabelle im Anhang formuliert werden:

<p>Enthaltener „Background“:</p> <p>In Anlage 1 haben die Parteien den „Background“ für das Projekt festgelegt und vereinbart und sich gegebenenfalls auch gegenseitig darüber informiert, dass der Zugang zu bestimmtem „Background“ rechtlichen/vertraglichen Einschränkungen oder Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Alles, was nicht in Anhang 1 aufgeführt ist, darf nicht Gegenstand von Verpflichtungen aus dem Zugangsrecht in Bezug auf „Background“ sein.</p> <p>Jede Vertragspartei kann während des Projekts durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien weiteren eigenen „Background“ zu Anlage 1 hinzufügen. Allerdings ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich, falls eine Partei „Background“ in Anlage 1 ändern oder zurückziehen möchte.</p>			
<p>Anhang-1:</p> <p>Der folgende „Background“ wird hiermit identifiziert und für das Projekt vereinbart. Spezifische Einschränkungen und/oder Bedingungen sind wie nachstehend aufgeführt:</p>			
„Background“	Eigentümer des „Background“	Zugangsrechte - Besondere Einschränkungen und/oder Bedingungen für die Umsetzung (Artikel 25.2)	Zugangsrechte - Besondere Beschränkungen und/oder Bedingungen für die Nutzung (Artikel 25.3)
DE Patent Nr. 123456, Titel [...] eingereicht am 1.7.2010	Begünstigter- 1	Kostenlos für alle Begünstigten	
Europäisches Patent Nr. 123456, Titel [...] eingereicht am 25.3.2012	Drittanbieter X, exklusiver Lizenznehmer : Begünstigter- 2	Darf nur vom Begünstigten-2 als alleinigem Lizenznehmer verwendet werden. Darf nicht von anderen Begünstigten genutzt werden.	

²⁴ Bitte beachten Sie, dass diese Darstellung nur zu Informationszwecken dient und nicht alle vollständigen Elemente der „Verpflichtungen der Begünstigten in Bezug auf „Background““ enthält. Für eine vollständige CA-Vorlage können Sie [hier](#) die DESCA 2020 Model Consortium Agreement einsehen.

Datenbank [....]	Begünstigter-1	Darf nur vom Begünstigten-1 verwendet werden. Keine Zugriffsrechte für andere Begünstigte.	Darf nur von Begünstigten-2 innerhalb Spaniens und von Begünstigten-3 nur innerhalb Frankreichs verwendet werden.
Klinische Ergebnisse zur Anwendung von [....], lizenziert von Third Party Y	Drittanbieter Y, Lizenznehmer : Begünstigter-3	Offenlegung im Rahmen der NDA ²⁵ , jede Offenlegung oder Nutzung erfordert Vertraulichkeitsbestimmungen, die von der dritten Partei Y und dem Begünstigten-3 genehmigt wurden.	Ausgeschlossen
Quellcode für [....]	Begünstigter -4	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen

Alternativ ist es auch möglich, dass die Parteien keinen Zugang zu den „Background“-Informationen der anderen Parteien gewähren. In einem solchen Fall kann die folgende Erklärung in der CA erwähnt werden:

Für die Durchführung des Projekts (Artikel 25.2 Grant Agreement) oder die Nutzung der Ergebnisse durch eine andere Partei (Artikel 25.3 Grant Agreement) bedarf es keiner Daten, Know-how oder Informationen des [Begünstigten-1].

Beispiel 2: Positiv-/Negativliste in Listenformat innerhalb der CA

Die Parteien können es auch vorziehen, die von ihnen mit einbezogenen IP-Assets zu auflisten und die von ihnen gewährten Zugangsrechte festzulegen (Positivliste).

²⁵ Eine Geheimhaltungsvereinbarung (Non Disclosure Agreement, NDA) ist eine Vereinbarung, die die Parteien anwenden, wenn sie Informationen und Ideen vertraulich offenlegen wollen, indem sie die Verpflichtungen des Empfängers (d.h. der juristischen Person, an die die Informationen weitergegeben werden) festlegen, die Informationen und Ideen nicht an Dritte weiterzugeben. Weitere Informationen über NDAs finden Sie im European IPR Helpdesk Informationsblatt „[Geheimhaltungsvereinbarung: Ein Geschäftsinstrument](#)“.

Ähnlich wie bei den Positivlisten können die Teilnehmer aus Gründen der Übersichtlichkeit²⁶ auch auflisten, welche Assets vom Projekt ausgeschlossen²⁶ werden.

Ausgeschlossen werden kann (Negativliste):

- „Background“ von Angestellten und/oder Abteilungen, die nicht direkt am Projekt beteiligt sind,
- „Background“, aus anderen Projekten der auf Rechten Dritter (z.B. Exklusivlizenzen) basiert,
- „Background“, der von direkt am Projekt beteiligten Personen kreiert oder akquiriert wurde, der jedoch nichts mit dem Arbeitsplan, den Zielen und den Forschungszweck des Projekts zu tun hat,
- „Background“, der nicht explizit in der Positivliste aufgeführt bzw. dieser hinzugefügt wurde.

Vor der Aufnahme der Liste sollte die Klausel „enthaltener und ausgeschlossener „Background““ in der CA unter Bezugnahme auf die „Background“-Liste im Anhang formuliert werden:

Enthaltener „Background“:

Die Parteien haben den „Background“ für das Projekt, wie in Anhang 1 aufgeführt, festgelegt und vereinbart. Sofern nicht anders angegeben, wird „Background“ den Parteien kostenlos zur Verfügung gestellt.

Jede Vertragspartei kann während des Projekts durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien weiteren eigenen „Background“ zu Anlage 1 hinzufügen. Allerdings ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich, falls eine Partei „Background“ in Anlage 1 ändern oder zurückziehen möchte.

Ausgeschlossener „Background“:

Für das Projekt ausgeschlossener „Background“ wird in Anhang 2 bestimmt, vereinbart und aufgelistet. Für diese aufgelisteten Elemente werden keine Zugriffsrechte gewährt.

Anhang-1: Enthaltener „Background“

Zugangsrechte für den „Background“, die den Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden:

Begünstigter-1:

- Europäisches Patent Nr. 123456 Titel [...] eingereicht am 30.12.2005
- Präklinische Biokompatibilitätsstudien für [...]

Begünstigter-2:

- Europäisches Patent Nr. 234567 Titel [...] eingereicht am 26.04.2011
- Europäische Patentanmeldung Nr. 3456788 Titel [...] eingereicht am 04/07/2016

²⁶ Es ist auch möglich, nur eine Negativliste zu haben: Z.B. „alle für das Projekt benötigten Hintergründe außer XYZ“.

Begünstigter-3:

- Proteinsubstrate von Arginin

Der Begünstigte-3 gewährt das Zugangsrecht, den oben genannten „Background“ nur für den Begünstigten-1 zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Maßnahme kostenlos zu nutzen. Eine separate Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) wird innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung des Grant Agreement abgeschlossen. Andere Begünstigte haben keinen Zugang zu diesem Hintergrund.

Benefiziary-4:

- Kundendatenbank [...]

Alle Begünstigten haben das Recht, den oben genannten „Background“ nur für die Nutzung der Ergebnisse zu nutzen, und zwar gegen eine Vergütung von 0,5% ihres eigenen Anteils vom Projektbudget. Jeder Begünstigte, der Zugang zum oben genannten „Background“ beantragt, sollte Beneficiary-4 schriftlich unter Angabe einer Frist von einem Monat informieren. Eine separate Vereinbarung über die Bedingungen für die Zugangsrechte zum „Background“ wird innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Zugangsanspruchs geschlossen.

Anhang-2: Ausgeschlossener „Background“

„Background“, der von Mitarbeitern oder Forschern von Begünstigter-1, Begünstigter-2, Begünstigter-3 und Begünstigter-4 mit Ausnahme der am Projekt beteiligten Personen erzeugt wurden, sind von den Zugangsrechten ausgeschlossen. Keine andere Partei als die Eigentümer ist berechtigt, einen im Rahmen dieser Konsortialvereinbarung gewährten „Background“ zu rekonstruieren.

Darüber hinaus,

Begünstigter-1 schließt insbesondere die Gewährung von Zugangsrechten für die:

- Unveröffentlichte deutsche Patentanmeldung Nr. 456789 eingereicht am 12.08.2017

Begünstigter-3 schließt ausdrücklich die Gewährung von Zugangsrechten für die:

- „Proteinsubstrate von Arginin“ für alle Begünstigten mit Ausnahme von Begünstigter-1 während der Umsetzungsphase des Projekts. Eine separate Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement, NDA) wird innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen.

3.2. In einer separaten Vereinbarung

Die Parteien können vereinbaren, ihren „Background“ in einer gesonderten Vereinbarung („Vereinbarung über den „Background““) zu definieren, statt diesen direkt in der CA zu beschreiben. In einem solchen Fall wird dringend empfohlen, dass die Parteien diese separate Vereinbarung in der CA erwähnen (d.h. durch

Verweis auf diese Vereinbarung oder, falls noch nicht unterzeichnet, auf einen vereinbarten Zeitrahmen für den Abschluss einer solchen Vereinbarung).

Die Vereinbarung über den „Background“ muss alle oben genannten Details (Identifizierung des „Background“, Eigentümer, Zugangsrechte, Bedingungen für Zugangsrechte) enthalten, um alle von der Europäischen Kommission festgelegten Regeln und Verpflichtungen in Bezug auf „Background“ abzudecken.



Es ist möglich, dass Parteien es versäumen, einige ihrer IP-Assets als „Background“ zu identifizieren (oder dies einfach vergessen haben) oder dass sie beschließen, einige IP-Assets aus ihren „Background“-Listen zu entfernen. Da diese Fälle nicht in dem GA geregelt sind, wird den Parteien dringend empfohlen, sich auf die Regeln für die Änderung der „Background“-Liste in ihren Konsortialverträgen zu einigen. Die DESCA 2020 Model Consortium Agreement schlägt für einen solchen Fall Folgendes vor:

„Jede Vertragspartei kann der Anlage 1 während des Projekts durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien weitere eigenen „Background“ hinzufügen. Die Generalversammlung bedarf jedoch der Zustimmung einer Partei, wenn sie ihren „Background“ in Anlage 1 ändern oder zurückziehen will.“

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsgestaltung ein hohes Maß an rechtlicher Expertise erfordert. Es wird daher dringend empfohlen, professionelle Unterstützung bei der Vertragsgestaltung nach den konkreten Umständen des jeweiligen Falles zu suchen²⁷.



Der Helpline-Service des europäischen IPR Helpdesk bietet First-Line-Support zu IP-Klauseln in Konsortialverträgen. Unsere Experten prüfen Ihre Konsortialverträge nach den Regeln von Horizon 2020 und melden sich innerhalb von drei Werktagen bei Ihnen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website (www.iprhelphdesk.eu).

²⁷ Sie können den European IPR Helpdesk Leitfaden „[10 Schritte, um geeignete IP-Fachleute zu finden](#)“ konsultieren, bevor Sie sich an einen IP-Experten wenden.

Nützliche Informationen

Für weitere Informationen siehe auch:

- Informationsblatt zu „[Bewertung des Wertes und der Risiken von immateriellen Vermögenswerten](#)“, verfügbar auf Englisch.
- Informationsblatt zu „[IP Audit: Offenlegung des Potenzials Ihres Unternehmens](#)“
- Informationsblatt zu „[Geschäftsgeheimnisse: Ein effizientes Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit](#)“
- Informationsblatt zu „[Wichtige Hinweise zum Urheberrecht](#)“
- Informationsblatt zu „[Geheimhaltungsvereinbarung: Ein Geschäftsinstrument](#)“
- Europäischer Helpdesk-Leitfaden „[IP in Horizon 2020](#)“
- European IPR Helpdesk-Leitfaden „[IP und Verträgen](#)“
- Europäischer IPR Helpdesk-Leitfaden zu „[10 Schritte, um geeignete IP-Fachleute zu finden](#)“
- European IPR Helpdesk Übersicht zu [Patenten, Marken und Geschmacksmustern](#)
- [Horizon 2020 Annotated Model Grant Agreement \(AGA\)](#), Europäische Kommission
- [Regeln für die Teilnahme am Horizon 2020](#), Europäische Kommission
- [DESCA 2020 Muster-Konsortialvereinbarung](#)

KONTAKT

Für Kommentare, Vorschläge oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

European IPR Helpdesk
c/o infeuropa S.A.
62, rue Charles Martel
L-2134, Luxembourg

Email: service@iprhelpdesk.eu
Telefon: +352 25 22 33 - 333
Fax: +352 25 22 33 - 334



©istockphoto.com/Dave White

ÜBER DEN EUROPEAN IPR HELPDESK

Ziel des European IPR Helpdesk ist es, das Bewusstsein für geistiges Eigentum bzw. Immaterialgüter (IP) und Rechte des geistigen Eigentums bzw. Immaterialgüterrechte (IPR) zu erhöhen, indem er aktuellen und potenziellen Teilnehmern von EU-geförderten Projekten Informationen, erste Unterstützung und Schulungen zu IP und IPR-Fragen bietet. Darüber hinaus bietet der European IPR-Helpdesk IP-Unterstützung für Europäische KMU, die grenzüberschreitende Partnerschaftsabkommen aushandeln oder abschließen, insbesondere über das Enterprise Europe Network. Alle Dienstleistungen sind kostenlos.

Helpline: Der Helpline-Service beantwortet Ihre IP-Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen. Bitte kontaktieren Sie uns über unsere Website – www.iprhelpdesk.eu – per Telefon oder per Fax.

Webseite: Auf unserer Webseite finden Sie umfangreiche Informationen und hilfreiche Dokumente zu verschiedenen Aspekten des IPR und IP Management, insbesondere bezüglich spezifischer IP-Fragen im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

Newsletter und Bulletin: Seien Sie über die neuesten IP-Nachrichten informiert und lesen Sie Artikel von Experten sowie Fallstudien, indem Sie unseren E-Mail Newsletter und unser Bulletin abonnieren.

Schulung: Wir haben einen Schulungskatalog mit neun verschiedenen Modulen erstellt. Wenn Sie Interesse haben, eine Veranstaltung mit uns zu planen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an training@iprhelpdesk.eu.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das European IPR Helpdesk Projekt hat Fördermittel aus dem Horizon 2020 Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation erhalten (Finanzhilfvereinbarung - Grant Agreement - Nr. 641474). Es wird von der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) der Europäischen Kommission gemäß den politischen Leitlinien der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission verwaltet.

Obleich dieses Dokument mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union entwickelt wurde, kann und soll dessen Inhalt nicht als offizieller Standpunkt der EASME oder der Europäischen Kommission betrachtet werden. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission noch irgendeine Person, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handelt, sind für den Gebrauch, der von diesem Inhalt gemacht werden könnten, verantwortlich.

Obleich der European IPR Helpdesk bestrebt ist, ein hohes Serviceniveau zu bieten, kann keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhalts dieses Dokuments gegeben werden und die Mitglieder des European IPR Helpdesk Konsortiums können für die Nutzungen dieses Inhalts nicht verantwortlich gehalten oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Der vom European IPR Helpdesk zur Verfügung gestellte Support ist nicht als von rechtlicher oder beratender Natur zu erachten.

© Europäische Union (2018)